



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1999	Nummer 43
---------------------	---	------------------

Glieder-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	19. 10. 1999	Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung	574
223	19. 10. 1999	Zweites Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes	577
33	18. 10. 1999	Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren.	577

Die neue Chrom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

223

Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung

Vom 19. Oktober 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NRW. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Jede und“ vor dem Wort „jeder“, und die Wörter „und zu vertiefen“ nach dem Wort „erwerben“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „staatlicher oder“ gestrichen und die Wörter „Teilnehmerinnen und“ vor dem Wort „Teilnehmer“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „jedermann“ durch das Wort „alle“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufgaben der Weiterbildung

(1) Das Bildungsangebot der Einrichtungen der Weiterbildung umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und Eltern- und Familienbildung ein.

(2) Das in Absatz 1 genannte Bildungsangebot ist nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu planen und zu organisieren.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Sicherung der Weiterbildung

(1) Die Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung soll durch Einrichtungen der Kreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden (§ 9) sowie anderer Träger (§ 14) gewährleistet werden.

(2) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(3) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen räumt der jeweilige Träger einer Einrichtung der Weiterbildung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrechts sind in einer Satzung festzulegen.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zusammenarbeit

(1) Zum Aufbau eines Systems lebenslangem Lernen arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen.

(2) In diese Zusammenarbeit sind auch die Landesorganisationen der Weiterbildung und Fachinstitute einzubeziehen.

(3) Der Träger der Pflichtaufgabe (§ 10) soll die Abstimmung der Planung und die Zusammenarbeit der in seinem Bereich tätigen Weiterbildungseinrichtungen fördern.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der zuständige Minister“ durch die Wörter „Das zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Kultusminister“ ersetzt durch die Wörter „das zuständige Ministerium“.

7. Die Überschrift nach § 6 „II. Abschnitt“, „Aufgaben des Landes“ entfällt.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Förderung der Weiterbildung

Das Land ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung verpflichtet. Es beteiligt sich nach Maßgabe der §§ 13 und 16 an den Kosten für das hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Personal und für die Maßnahmen, die nach Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen berechnet werden.“

9. §§ 8 und 9 entfallen.

10. Als neuer § 8 wird eingefügt:

„§ 8

Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertage

(1) Die Beteiligung des Landes an den Kosten für das hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Personal bemisst sich nach Stellen. Eine Stelle gilt als besetzt, wenn auf ihr eine vollzeitlich beschäftigte Person oder in entsprechendem Umfang mehrere teilzeitbeschäftigte Personen geführt werden.

(2) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer.

(3) Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen mit einer Minstdauer von zwölf Unterrichtsstunden bilden sechs Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag. Je Tag kann ein Teilnehmertag abgerechnet werden.

(4) An den geförderten Unterrichtsstunden müssen im Jahresdurchschnitt mindestens zehn Personen teilnehmen, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten. Bei den geförderten Teilnehmertagen darf der Anteil der Personen, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten, jährlich 15 vom Hundert der geförderten Teilnehmertage nicht übersteigen“.

11. § 10 wird § 9.

12. Der bisherige III. Abschnitt wird der II. Abschnitt.

13. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Sie können die Einrichtungen auch in einer Rechtsform des privaten Rechts führen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband die bestimmenden Entscheidungsbefugnisse behält.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Einwohnerinnen und“ vor dem Wort „Einwohnern“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „gemäß Abs. 1“ nach dem Wort „Gemeindeverbänden“ eingefügt.

14. § 12 entfällt.

15. § 13 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

„§ 11

Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der Volkshochschulen sichergestellt.

(2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfaßt Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen, sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

(3) Das Pflichtangebot beträgt für Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben nach § 10 wahrnehmen, ab 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner 3200 Unterrichtsstunden jährlich.

(4) Das Pflichtangebot erhöht sich ab 60 000 Einwohnerinnen und Einwohner je angefangene 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner um 1600 Unterrichtsstunden jährlich.“

16. § 14 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ vor dem Wort „Mitarbeiter“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter“ ersetzt durch die Wörter „einer oder von einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter oder Mitarbeiter“.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ vor dem Wort „Mitarbeitern“ eingefügt.

17. §§ 15 bis 19 entfallen.

18. § 20 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zuweisungen des Landes

(1) Das Land erstattet dem Träger die im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie für je 1600 Unterrichtsstunden die Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt für Stellen, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen, die jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt werden.“

19. § 21 entfällt.

20. Der IV. Abschnitt wird der III. Abschnitt.

21. § 22 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 23 und 24“ durch die Wörter ersetzt „§§ 15 und 16“.

b) In Absatz 2 entfallen die Wörter „Abs. 1“ und das Wort „Sachbereiche“ wird durch die Wörter „Inhalte und Bereiche“ ersetzt.

22. § 23 und § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den zuständigen Minister“ durch die Wörter „die zuständige Bezirksregierung oder für Einrichtungen der Weiter-

bildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, das zuständige Landesjugendamt“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von 2800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen. Als Einrichtungen der Weiterbildung mit Internatsbetrieb anerkannte Bildungsstätten die bereits im Jahr 1999 eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz erhalten haben, können das in Satz 1 genannte Mindestangebot nach mit 2600 durchgeführten Teilnehmertagen nachweisen.“

c) In Absatz 2 Nr. 6 werden die Wörter „dem zuständigen Minister“ ersetzt durch die Wörter „der zuständigen Bezirksregierung oder dem zuständigen Landesjugendamt“.

d) In Absatz 2 Nr. 7 wird der Satz: „Der Träger muss sich verpflichten, die Kapazitätsplanung im Benehmen mit betroffenen kommunalen Trägern aufzustellen“ ersetzt durch den Satz: „Der Träger muss sich zur Zusammenarbeit gemäß § 5 verpflichten.“

e) In Absatz 2 Nr. 8 werden die Wörter „den zuständigen Minister“ ersetzt durch die Wörter „die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Landesjugendamt“.

f) In Absatz 2 Nr. 10 werden die Wörter „§ 17“ ersetzt durch die Wörter „§ 4 Abs. 3“.

23. § 24 wird § 16 und wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 bis 6 entfallen.

b) Als Absätze 2 bis 6 werden eingefügt:

„(2) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den von der Einrichtung in den in § 11 Abs. 2 genannten Bereichen durchgeführten Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen sowie je geförderte 1400 Unterrichtsstunden bzw. 1300 Teilnehmertage zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle.

(3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Bezuschussung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen in Höhe von 60 vom Hundert der Durchschnittsbeträge gemäß § 13 Abs. 3. Der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag wird jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt.

(5) Der Landeszuschuss darf insgesamt den im Jahr 1999 für die Einrichtung möglichen Höchsterforderbetrag nicht übersteigen. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2800 Unterrichtsstunden und für zwei Stellen.

(6) Für die kommunalen Familienbildungsstätten gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.“

24. Der nach § 16 folgende V. Abschnitt wird der IV. Abschnitt.

25. § 25 wird § 17.

26. § 26 entfällt.

27. § 27 wird § 18.

28. § 28 wird § 19 und wird wie folgt geändert:

„§ 19

Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Träger der Pflichtaufgabe erhalten die Zuweisungen für das Pflichtangebot der Volkshochschulen in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, beantragen den Zuschuss beim zuständigen Landesjugendamt.

Die anderen Träger beantragen den Zuschuss bei der zuständigen Bezirksregierung. Der Zuschuss wird für die Dauer eines Haushaltsjahres festgesetzt. Dem Zuschussantrag sind beizufügen:

1. Die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen Unterrichtsstunden und Teilnehmermerkmale und
2. eine Aufstellung über die zur Förderung beantragten Stellen und die Erklärung, dass sie mit sozialversicherungspflichtigen bzw. beamteten Bediensteten besetzt sind, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Der Träger und die Einrichtung sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen."

29. § 29 entfällt.

30. Als § 20 wird eingefügt:

„§ 20 Weiterbildungskonferenz

Zur Bewertung der bisherigen Entwicklung und zur Formulierung von Empfehlungen für die künftige Arbeit wird jährlich eine Weiterbildungskonferenz durchgeführt, zu der die an der Ausführung des Weiterbildungsgesetzes Beteiligten eingeladen werden."

31. Als § 21 wird eingefügt:

„§ 21 Regionalkonferenz

(1) Zur Unterstützung der Neustrukturierung der Weiterbildung in der Region findet mindestens einmal jährlich eine Regionalkonferenz statt. Sie dient der Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes und soll die Weiterbildungsangebote und deren Förderung sichern.

(2) Die Bezirksregierungen laden hierzu die in ihrem Bezirk tätigen Träger und Einrichtungen der Weiterbildung und das zuständige Landesjugendamt ein. Die Teilnahme ist freiwillig."

32. Abschnitt VI wird Abschnitt V.

33. § 30 wird § 22.

Artikel 2

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 426 und S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a Weiterbildungskolleg

(1) Das Weiterbildungskolleg ist eine besondere Einrichtung des Schulwesens.

(2) Das Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Ein Weiterbildungskolleg muss mindestens zwei Bildungsgänge umfassen.

(3) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu Abschlüssen der Sekundarstufe I. Die Bildungsgänge

von Abendgymnasium und Kolleg führen zu Abschlüssen der Sekundarstufe II.

(4) Das Weiterbildungskolleg soll schulfachlich und organisatorisch mit den Volkshochschulen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der schulabschlussbezogenen Bildungsangebote, die Durchführung von schulabschlussbezogenen Unterrichtsveranstaltungen und den Einsatz von Lehrkräften. Die Bildungsangebote des Berufskollegs in der Region sind in die Abstimmung einzubeziehen."

2. In § 10a wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160 oder als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell

§ 1

Änderung des Kommunalisierungsmodellgesetzes

Das Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell (Kommunalisierungsmodellgesetz - KommG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (1. DVO KommG NRW) vom 25. Juni 1998 (GV. NRW. S. 451), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, das Weiterbildungsgesetz mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 5

§ 1

Übergangsvorschrift

(1) Der auf Unterrichtsstunden gem. § 13 Abs. 1 WbG entfallende Zuweisungsbetrag wird bis zum 31. Dezember 2004 als Pauschale in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Stellenförderung gem. § 13 Abs. 1 WbG und dem Gesamtbetrag der im Jahre 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel zugewiesen.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 2 Nr. 2 WbG können sich am 1. Januar 2000 bereits anerkannte Einrichtungen bis

zum 31. Dezember 2004 zu entsprechend großen Einrichtungen zusammenschließen oder vergleichbare Kooperationen eingehen. Während dieser Übergangszeit werden abweichend von § 16 Abs. 5 WbG keine nach dem 1. Januar 2000 neu anerkannten Einrichtungen gefördert.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Abweichend davon tritt § 11 Abs. 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2000 in Kraft.

(3) Am 1. Januar 2000 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Rahmenrichtlinien für die Aufstellung kommunaler Weiterbildungsentwicklungspläne vom 28. Juni 1983 (GV. NRW. S. 267),
2. die Verordnung über Einzelheiten der Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. Dezember 1983 (GV. NRW. S. 644) und
3. die Verordnung über die Förderung von Lehrveranstaltungen der Einrichtungen der Weiterbildung vom 9. Juli 1984 (GV. NRW. S. 467).

Düsseldorf, den 19. Oktober 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Innenminister
Fritz Behrens

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
Gabriele Behler

– GV. NRW. 1999 S. 574.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Die Ministerin für
Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
Gabriele Behler

– GV. NRW. 1999 S. 577.

33

Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren

Vom 18. Oktober 1999

Aufgrund des § 7 Abs. 5 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2583 und 2600), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 18. Mai 1999 (GV. NRW. S. 208) wird verordnet:

§ 1

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Notarassessorinnen und Notarassessoren werden durch die zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notarinnen und Notare ausgebildet.

(2) Der Anwärterdienst soll in mindestens zwei Abschnitten bei verschiedenen Notarinnen und Notaren geleistet werden. Während der ersten drei Jahre der Anwärterzeit soll ein Ausbildungsabschnitt nicht länger als zwei Jahre dauern.

(3) Tätigkeiten als Notarvertreterin oder Notarvertreter, Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter, in der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer und der Rheinischen Notarkammer oder deren Einrichtungen sind Teil des Anwärterdienstes.

§ 2

Ziel und Inhalt der Ausbildung

Die Notarassessorinnen und Notarassessoren sind während der Ausbildung mit den Aufgaben und der Stellung der Notarinnen und Notare vertraut zu machen und so zu beschäftigen, dass sie Erfahrungen in allen Bereichen der Amtstätigkeit gewinnen. Sie sind zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundsgeschäften heranzuziehen und haben nach Weisung der ausbildenden Notarinnen und Notare Urkundsentwürfe auszuarbeiten. Sie sollen auch im Steuer- und Kostenwesen sowie in der Führung der Bücher und Akten des Notariats unterwiesen werden.

§ 3

Beurteilung

(1) Die Notarassessorin oder der Notarassessor ist zu beurteilen

1. einen Monat vor dem Ende des ersten Ausbildungsjahres,
2. nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts,
3. nach einer länger als drei Wochen dauernden Vertretung, sofern nicht die ausbildende Notarin oder der ausbildende Notar vertreten wurde und

223

Zweites Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Vom 19. Oktober 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 55 Abs. 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden vor dem Wort „Kunstakademie“ die Wörter „Kunsthochschule für Medien Köln und der“ eingefügt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Vertreter der Professorengruppe nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 verringert sich in der Kunsthochschule für Medien Köln auf vier und erhöht sich in der Kunstakademie Münster auf sieben; die Zahl der Vertreter der Gruppe der Studierenden verringert sich in der Kunsthochschule für Medien Köln auf eins.“

4. bei jeder Bewerbung um eine freie Notarstelle, sofern die Notarassessorin oder der Notarassessor nicht innerhalb der letzten sechs Monate beurteilt worden ist.

(2) Beurteilungen werden von der Rheinischen Notarkammer erteilt. Notarinnen und Notare, welche die Notarassessorin oder den Notarassessor länger als drei Monate ausgebildet haben, legen schriftliche Beurteilungsbeiträge vor. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 3 legen die vertretenen Notarinnen und Notare auf Anforderung der Rheinischen Notarkammer ebenfalls schriftliche Beurteilungsbeiträge vor.

(3) Die Beurteilungen und die Beurteilungsbeiträge sollen sich über die Persönlichkeit, die im Beurteilungszeitraum wahrgenommenen Aufgaben, die Fähigkeiten, die Kenntnisse und die fachlichen Leistungen der Notarassessorin oder des Notarassessors sowie über die Eignung für das Notaramt verhalten. Die fachlichen Leistungen sind in den Beurteilungen mit Noten und Punktzahlen zu bewerten; § 14 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes findet insoweit entsprechende Anwendung.

(4) Die Rheinische Notarkammer übermittelt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, in deren Geschäftsbereich die Notarassessorin oder der Notarassessor ausgebildet wird, Abschriften der Beurteilungen und der Beurteilungsbeiträge. Vor der Übermittlung sind die Beurteilungen und die Beurteilungsbeiträge der Notarassessorin oder dem Notarassessor bekannt zu geben.

(5) Werden in den Beurteilungen oder Beurteilungsbeiträgen wesentliche Mängel festgestellt, hört die Rheinische Notarkammer die Notarassessorin oder den Notarassessor an.

(6) Die Überbeurteilung der Notarassessorin oder des Notarassessors erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Beteiligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts.

§ 4

Bericht über die Eignung

Nach Ablauf des ersten Jahres des Anwärterdienstes berichtet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Rheinischen Notarkammer dem Justizministerium, ob die Notarassessorin oder der Notarassessor für das Notaramt geeignet ist und voraussichtlich nach einer Ausbildung von zwei weiteren Jahren das Ziel des Anwärterdienstes erreichen wird. Dem Bericht sind die Beurteilung der Rheinischen Notarkammer und die Beurteilungsbeiträge beizufügen.

§ 5

Dienstunfähigkeit

(1) Eine Dienstunfähigkeit ist der ausbildenden Notarin oder dem ausbildenden Notar unverzüglich anzuzeigen. Bei einer länger als drei Tage dauernden Verhinderung unterrichtet die ausbildende Notarin oder der ausbildende Notar die Rheinische Notarkammer; auch die Wiederaufnahme des Anwärterdienstes ist mitzuteilen. Im Falle des § 1 Abs. 3 ist die Rheinische Notarkammer über Beginn und Ende der Dienstunfähigkeit zu unterrichten.

(2) Die Rheinische Notarkammer kann als Nachweis für den Grund der Dienstunfähigkeit die Vorlage einer ärztlichen oder, falls es erforderlich erscheint, einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Dienstunterbrechungen infolge Dienstunfähigkeit werden bis zu 30 Tagen auf jedes Jahr des Anwärterdienstes angerechnet. Über die Anrechnung darüber hinausgehender Dienstunterbrechungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Rheinischen Notarkammer.

§ 6

Urlaub

(1) Unter Anrechnung auf den Anwärterdienst wird Erholungsurlaub nach den für Richterinnen und Richter geltenden Bestimmungen gewährt. Urlaubsanträge sind über die ausbildenden Notarinnen und Notare an die Rheinische Notarkammer zu richten.

(2) Die Rheinische Notarkammer kann auch aus anderem Anlass Urlaub gewähren. Dieser Urlaub wird bis zu zwei Wochen auf jedes Jahr des Anwärterdienstes angerechnet. Über die Anrechnung darüber hinausgehender Dienstunterbrechungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Rheinischen Notarkammer.

(3) Für Notarassessorinnen gelten die Mutterschutzbestimmungen nach den für Landesbeamtinnen maßgebenden Vorschriften. Erziehungsurlaub kann die Rheinische Notarkammer nach den für Landesbeamtinnen, Landesbeamte, Richterinnen und Richter geltenden Bestimmungen gewähren.

(4) Die Rheinische Notarkammer kann Notarassessorinnen und Notarassessoren Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen gewähren; § 85 a Landesbeamtengesetz findet entsprechende Anwendung.

(5) Teilzeitbeschäftigung wird bei der Berechnung des Dienstalters ungekürzt berücksichtigt, soweit sie zusammen mit Zeiten nach § 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Verordnung über die Anrechnung von Zeiten nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Bundesnotarordnung zwei Jahre nicht überschreitet. Im Übrigen sowie bei der Berechnung des Anwärterdienstes nach § 7 Abs. 1 BNotO wird sie im Verhältnis der bewilligten zur regelmäßigen Arbeitszeit angerechnet.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren vom 12. Juli 1991 (GV. NRW. S. 304) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1999

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Diekmann

– GV. NRW. 1999 S. 577.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359